

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf

Für das Gebiet: **Ortsteil Franzhagen -
südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße " Zum Hofgraben"**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: **23. November 2011**

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Klaus Spiller vom 05.07.2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 5.07.2011

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom
vom 09.11.2011**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 06.10.2011 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Schulendorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: -409)

Zu Punkt 8.30 Regenwasserentsorgung:

Das gering verschmutzte Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, **sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen.**

Eine Aussage über die Sickerfähigkeit des Bodens fehlt ebenso wie der Lösungsansatz falls eine Versickerung nicht möglich ist.

Hinweise:

Sowohl der B-Plan 3 wie auch der B-Plan 2 grenzen an das mir bekannte Einzugsgebiet der Einleitungsstelle E 6. Sollte dies durch die B-Pläne vergrößert werden /worden sein (z. B. durch Anschluss von Straße und/oder Grundstücken) ist bei mir ein Änderungsantrag der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Für die Versickerung ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis bei mir zu beantragen.

Da die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist, hat die Gemeinde die entsprechenden Anträge bei mir zu stellen.

Gemäß § 31 Landeswassergesetz kann die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer übertragen. Dazu hat sie ein von mir zu genehmigendes Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und ihre Abwassersatzung entsprechend zu aktualisieren.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Foth, Tel.: -440)

Bei ggf. Nicht-Versickerung des Regenwassers, d.h. Einleitung in ein Gewässer sind die zur Beurteilung der mit der Einleitung verbundenen Auswirkungen (Immissionsbetrachtung) nachzuweisen. Die dazu erforderlichen Angaben müssen der Beantragung der dafür notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen.

Grundsätzlich gilt für das Einzugsgebiet der Steinau-Büchen jegliche, ungedrosselte Einleitung zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die vorstehende Stellungnahme.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 11.11.2011**

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft

zu Pkt 1:

Es wird daran festgehalten, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen soll. Die Gemeinde geht, aufgrund ihrer Ortskenntnis, davon aus das eine Versickerung auch möglich ist. Sie wird bestätigt in ihrer Meinung vom Gewässer-Unterhaltungsverband.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft

Wie vor.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

Ich weise erneut darauf hin, dass die vorliegende Planung den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplans der Gemeinde Schulendorf widerspricht. Dieser stellt hier keine Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung dar.

Die Feststellung unter Punkt 1.2 des Umweltberichts, dass die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen berücksichtigt werden, ist insofern zu korrigieren.

Die geplante Wohnbaufläche liegt vergleichsweise exponiert, das Gelände fällt nach Süden deutlich ab. Die Fläche überspringt den vorhandenen Ortsrand und entwickelt sich in die Landschaft.

Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt andere, besser geeignete Bauflächen bzw. Baulücken im Dorfgebiet dar. Leider stehen diese, nach den Ausführungen der Gemeinde zu alternativen Planungsmöglichkeiten unter Ziffer 5 im Umweltbericht, derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Naturschutz

Zu Abs. 1

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu Abs. 2

Eine Korrektur ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht sagt für diesen Part aus "Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden berücksichtigt durch die Festsetzung geeigneter Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung." was auch zutreffend ist.

Zu Abs. 3 + 4

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

**Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg**

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die o. g. Plangeltungsbereiche liegen im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Kreis Herzogtum Lauenburg.

Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das Verbandsgewässer Nr. 1.36.8, die Schulendorfer Bek sowie die Rohrleitungen Nr. 1.36.8.7 und 1.36.8.8. Diese Rohrleitungen stellen im Sinne des WHG keine Gewässer dar und werden verbandsseitig vom Gewässer- und Landschaftsverband als „Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft“ betreut.

Laut der Begründung zur 4. Änderung des F-Planes soll das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickert werden. Gemäß der dem Verband vorliegenden Informationen (Regionalatlas) handelt es sich bei dem anstehenden Boden um eine (Parabraunerde-) Braunerde Gesellschaft, welche eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit vorweist. Eine Versickerung ist daher möglich.

Sollte jedoch dennoch Oberflächenwasser in das o. g. Verbandsgewässer und/oder die Rohrleitungen eingeleitet werden, weist der Verband darauf hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung der Anlagen auszuschließen ist. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) hat in diesem Fall entsprechende Anlagen zur Drosselung der Regenwasserabflüsse mit vorzusehen. Die Planung ist mit dem Verband abzustimmen.

Ansonsten hat der Verband keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen - Herzogtum Lauenburg
vom 13.10.2011**

Wird zur Kenntnis genommen.

Es soll eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Mitarbeitern – die nachfolgende Stellungnahme ab.

Grundsätzlich ist es aus Sicht des NABU sinnvoll, die Planung von Neubaugebieten – wie hier der Fall – entlang bereits erschlossener Bereiche vorzunehmen. Wie in den Unterlagen bereits richtig dargestellt, muss der dauerhaften und unveränderten Erhaltung des vorhandenen Knicks besondere Beachtung zukommen. Erfahrungen aus anderen Baugebieten zeigen, dass die Zuordnung einzelner Knickabschnitte zu den jeweiligen Grundstücken in aller Regel zu sehr „individuellen“ nachträglichen Bepflanzungs- und Pflegetätigkeiten führen kann, die den ursprünglichen naturschützerischen Wert auf ein Minimum reduzieren. Eine Erhaltung von Knicks im Rahmen von B-Plänen ist erfahrungsgemäß nur dann dauerhaft erfolgreich, wenn Knicks und ein vorgelagerter Schutzstreifen von möglichst etwa 3 m Breite nicht den Grundstücken zugeordnet werden, sondern im Eigentum eines verantwortlichen Besitzers bleiben, im Idealfall bei der Gemeinde. Nur bei einer solchen Verfahrensweise ist eine einheitliche, ordnungsgemäße und dauerhafte Knickpflege mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass mittel- oder langfristig auch noch die östlich des B-Plan-Gebiets liegende Fläche bebaut werden könnte, ist anzuraten, bereits jetzt Überlegungen darüber anzustellen, wie man ggf. schon über den jetzigen B-Plan Sorge dafür tragen kann, dass bei Erschließung dieses Bereichs keine weiteren Eingriffe in den dortigen Knickabschnitt erfolgen müssen, insbesondere für zusätzliche Zufahrten.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum NABU Schleswig-Holstein
vom 19.07.2011 und 17.11.2011**

Wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Der Knick und ein zu den Grundstücken vorgelagerter Knickschutzstreifen werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der Knick wird zum Erhalt festgesetzt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die zukünftigen Grundstückseigentümer den Knicks ordnungsgemäß pflegen.

Eine Erweiterung der Bebauung Richtung Osten ist nicht geplant. Weiterhin liegen diese Flächen außerhalb des betroffenen Bebauungsplangebietes, Festsetzungen oder Planungen können nur innerhalb des Bebauungsplangebietes getroffen werden.

BERÜCKSICHTIGUNG:

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Landesamt für Denkmalpflege
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Handwerkskammer Lübeck
Schleswig-Holstein Netz AG
Deutscher Wetterdienst
AG 29

BERÜCKSICHTIGUNG: